

Statuten des FC Welschenrohr



2025

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- ¹ Der FC Welschenrohr wurde am 1. Juli 1927 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- ³ Sein Sitz befindet sich in Welschenrohr.
- ⁴ Der FC Welschenrohr ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- ⁵ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- ⁶ Die Vereinsfarben sind blau/weiss.
- ⁷ In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

- ¹ Der FC Welschenrohr ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Solothurner Fussballverbandes (SOFV).
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Solothurner Fussballverbandes (SOFV) sind für den FC Welschenrohr sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Art. 3 Ethik- und Doping-Statut

- ¹ Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Welschenrohr und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- ² Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- ³ Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Welschenrohr ersuchen.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹ Aufnahme gesuche sind an die Vereinsleitung zu richten.
- ² Aufnahme gesuche unmündiger Spieler müssen von einem Elternteil oder vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

³ Die Vereinsleitung beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

⁴ Jede Neuanmeldung und jeder Übertritt (leihweise oder definitiv) zum FC Welschenrohr gilt als Eintrittsgesuch.

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder;
- b) Junioren;
- c) Senioren und Veteranen;
- d) Funktionäre;
- e) Ehrenmitglieder;
- f) Freimitglieder;
- g) Passivmitglieder;

Art. 7 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied gelten alle Mitglieder, welche in einer Aktivmannschaft spielen.

Art. 8 Junioren

¹ Als Junioren gelten Spieler, die gemäss Junioren-Reglement des SFV dieser Kategorie zugeteilt sind (Ausnahme Junioren A; siehe Ziff. 2).

² Spieler, die das Junioren A - Alter erreichen, werden automatisch Aktivmitglieder.

³ Spieler im Junioren A – Alter entrichten den Mitgliederbeitrag der Junioren B.

Art. 9 Senioren und Veteranen

Aktivmitglieder, die das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht haben und in der Senioren/-Veteranenmannschaft spielen, gelten als Senioren/Veteranen.

Art. 10 Funktionäre

¹ Funktionäre sind Vereinsmitglieder, welche im Auftrag der Vereinsleitung regelmässig Aufgaben zugunsten des Vereins übernehmen. Sie müssen namentlich im dazu von der Vereinsleitung erstellten Organigramm aufgeführt sein.

² Funktionäre haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Art. 11 Ehrenmitglieder (eingeschlossen Ehrenpräsident)

¹ Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag der Vereinsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

³ Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Art. 12 Freimitglieder

¹ Die Vereinsleitung kann Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Freimitgliedern ernennen.

² Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Art. 13 Passivmitglieder

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder bezahlt.

Art. 14 Rechte der Mitglieder

¹ Die Mitglieder aller Kategorien des FC Welschenrohr haben das Recht

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage, Social-Media);
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

² Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Art. 15 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder des FC Welschenrohr haben die Pflicht

- a) sich gegenüber dem FC Welschenrohr treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Solothurner Fussballverbandes (SOFV) und des FC Welschenrohr zu befolgen;
- c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- d) den FC Welschenrohr für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
- f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Welschenrohr hervorgehen.

² Verletzungen dieser Pflichten können von der Vereinsleitung nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse (wird durch die Vereinsleitung festgelegt) bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid der Vereinsleitung ist endgültig.

³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Art. 16 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.

² Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. Mai schriftlich der Vereinsleitung einzureichen.

³ Austrittserklärungen, die nach dem 31. Mai eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächsten folgenden Saison wirksam.

⁴ Bei Übertritt zu einem anderen Verein sind die Weisungen des SFV verbindlich. Übertritte werden nur genehmigt; wenn sämtliche finanzielle Verpflichtungen (Beiträge usw.) erfüllt sind. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

Art. 17 Austritt der übrigen Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 18 Ausschluss von Mitgliedern

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch die Vereinsleitung jederzeit ausgeschlossen werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat. Weiter führen tätliche Angriffe auf SchiedsrichterInnen automatisch zu einem Vereinsausschluss. Zudem haftet jedes Mitglied in einem solchen Fall persönlich und privat.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid der Vereinsleitung rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet bei der Vereinsleitung zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Die Vereinsleitung hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ⁴ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides der Vereinsleitung zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 19 Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern

- ¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- ² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

KAPITEL 3: ORGANE

Art. 20 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Vereinsversammlung (ausserordentliche Generalversammlung);
- c) die Vereinsleitung;
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 21 Die Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- ² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes der Vereinsleitung und allfälliger Jahresberichte aus den Ressorts, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
 - c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren;

- d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- e) Kenntnisnahme des Budgets;
- f) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Vereinsleitungsmitglieder;
 - der Rechnungsrevisoren;
- g) definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben von der Vereinsleitung provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht;
- h) Ehrungen und Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- i) Statutenänderungen;
- j) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Die Rechnungsrevisoren sind jeweils für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt.

Art. 22 Die Vereinsversammlung

- ¹ Eine Vereinsversammlung kann jederzeit durch die Vereinsleitung einberufen werden.
- ² Überdies hat die Vereinsleitung eine Vereinsversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 23 Beschlussfassung an der Generalversammlung und Vereinsversammlungen

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
- ² Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ³ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- ⁵ Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- ⁶ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 24 Teilnahme an der Generalversammlung und Vereinsversammlung

- ¹ Die Teilnahme an ordentlichen Generalversammlungen wie an Vereinsversammlungen ist für Vereinsleitungs- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.
- ² Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, kann von der Vereinsleitung gebüsst werden. Der diesbezügliche Entscheid der Vereinsleitung ist definitiv.

Art. 25 Einberufung der Generalversammlung

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.

² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an die Vereinsleitung zu richten.

Art. 26 Leitung der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vereinsleitungsmitglied die Versammlung.

² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

Art. 27 Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus:

- dem Präsidenten;
- dem Vizepräsidenten;
- dem Leiter Finanzen;
- dem Leiter Sport;
- dem Leiter Kommunikation;
- dem Leiter Sponsoring;
- dem Leiter Infrastruktur;
- dem Leiter Kinderfussball- und Jugendfussball
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Das Präsidium kann anstelle eines Präsidenten, resp. Vizepräsidenten auch als Co-Präsidium ausgeführt werden.

Art. 28 Kompetenzen der Vereinsleitung

¹ In die Kompetenz der Vereinsleitung fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Die Vereinsleitung hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

³ Die Vereinsleitung setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

⁴ Die Vereinsleitung ist berechtigt, in dringenden Fällen über nicht budgetierte Ausgaben im Interesse des Vereins und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu verfügen.

⁵ Die Vereinsleitung bestimmt die Delegierten, welche Einsitz in der Sportplatzkommission der Gemeinde Welschenrohr nehmen und dort die Anliegen und Interessen des Vereins wahrnehmen.

Art. 29 Wählbarkeit und Chargen, Demissionen

¹ In die Vereinsleitung sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

² Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden, jedoch maximal zwei. Der Vereinsleitung haben jedoch stets mindestens sieben Personen anzugehören.

³ Jedes Vereinsleitungsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

⁴ Aus- und Rücktritte aus der Vereinsleitung sind dem Präsidenten zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

⁵ Die Vereinsleitungsmitglieder werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Art. 30 Sitzungen

- ¹ Die Vereinsleitung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsleitungsmglieder anwesend ist.
- ³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- ⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann die Vereinsleitung während der Amtsdauer ausscheidende Vereinsleitungsmglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 31 Pflichten Vereinsleitung

- ¹ Die Mitglieder der Vereinsleitung nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- ² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- ³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied der Vereinsleitung hinsichtlich eines Beschlusses, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vereinsleitungsmgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- ⁴ Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- ⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet die Vereinsleitung unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- ⁶ Die Mitglieder der Vereinsleitung dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert [oder Festlegung eines absoluten Betrages] haben.

Art. 32 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vereinsleitungsmgliedern kollektiv zu Zweien. Im Spielbetrieb kann ein separates Unterschriftenreglement von der Vereinsleitung erstellt werden.

Art. 33 Die Rechnungsrevisoren

- ¹ Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- ² Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder (ausser Vereinsleitungsmglieder) wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Art. 34 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

- ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
- ² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

KAPITEL 4: DIE RESSORTS

- ¹ Der Verein verfügt grundsätzlich über die Ressorts, welche in der Vereinsleitung vertreten sind.
- ² Die Vereinsleitung kann nach Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen.
- ³ Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Ressorts sind in Kompetenzheften umschrieben, die jeweils von der Vereinsleitung zu genehmigen sind.

KAPITEL 5: FINANZEN

Art. 35 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Sponsoring, Clubwirtschaft usw.

Art. 36 Mietgliederbeiträge

- ¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- ² Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss der Vereinsleitung reduziert werden.
- ³ Ehren-, Frei- und Vereinsleitungsmitglieder sowie Funktionäre sind beitragsfrei. Die Vereinsleitung kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 37 Separat geführte Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch die Vereinsleitung. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 38 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6: STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 39 Grundsatz

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 40 Anträge

- ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.

² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind der Vereinsleitung 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 41 Grundsatz

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer Vereinsversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- ² Diese Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen Vereinsversammlung anwesend sind.
- ³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 42 Folgen der Auflösung

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 43 Vermögensüberschuss

Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verteilung des Vermögensüberschusses.

Kapitel 8: Schlussbestimmungen

Art. 44 Haftung bei Unfällen

Der FC Welschenrohr übernimmt keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern bei Veranstaltungen oder während des Spielbetriebs.

Diese Statuten wurden an der 98. Generalversammlung vom 5. September 2025 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

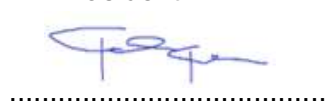
Welschenrohr, den 5. September 2025

Co-Präsident:



Dieter Kaufmann

Co-Präsident:

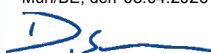


Fabian Furrer



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 08.04.2026



Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst

Änderungsübersicht

Datum	Geändert	Beschreibung
28.08.2020	Christoph Fink	93. Generalversammlung
25.08.2022	Christoph Fink	95. Generalversammlung
05.09.2025	Kobel Roger	Anpassungen aufgrund der Anforderungen Swiss Olympic
18.08.2025	Vereinsleitung	Anpassungen aus der Vereinsleitungssitzung vom 18.08.2025
05.09.2025	Generalversammlung	Genehmigung der Anpassungen 2025